

# ZG\_OBERGERICHT BS 2022 42 vom 27. Oktober 2022

ZG Obergericht, 2022-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2022\\_42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_42)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 42 du 27 octobre 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 42 del 27 ottobre 2022

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den Beschwerdeführer mit folgender Begründung ein: Der Beschwerdeführer sei weder im Verwaltungsrat einer der I.\_\_\_\_\_-Gesellschaften noch sei er bei einer solchen angestellt gewesen. Er habe weder Einsicht noch Zugriff auf deren Bankkonten gehabt. Vielmehr sei der Beschwerdeführer seit 2003 als Wirtschaftsberater mit direktem Kundenkontakt bei der F.\_\_\_\_\_-AG angestellt gewesen, die Finanzdienstleistungen erbracht habe. Der Beschwerdeführer sei auf reiner Provisionsbasis tätig gewesen und habe monatlich ein Gehalt von durchschnittlich zwischen CHF 5'000.00 und CHF 10'000.00 erzielt. Seit 2010 seien H.\_\_\_\_\_- und G.\_\_\_\_\_- Verwaltungsräte der F.\_\_\_\_\_-AG gewesen, wobei Letzterer im Juli 2015 demissioniert habe. Die F.\_\_\_\_\_-AG habe am 1. Oktober 2010 mit der J.\_\_\_\_\_-AG, vertreten durch A.\_\_\_\_\_, eine Provisionsvereinbarung abgeschlossen, gemäss welcher sie auf die vermittelten Investitionen 5 % erhalten habe sowie jährlich eine Bestandesprovision von 1%. Der Beschwerdeführer habe Kunden der F.\_\_\_\_\_-AG an die I.\_\_\_\_\_-Gruppe vermittelt. Die für die Kundenberatung erforderlichen Kenntnisse seien ihm von A.\_\_\_\_\_- mitgeteilt worden. Von dieser habe er auch Businesspläne und Unternehmenspräsentationen erhalten, auf deren Wahrheitsgehalt er sich verlassen habe. Nach expliziten Aussagen von A.\_\_\_\_\_- habe der Beschwerdeführer mit der I.\_\_\_\_\_-Gruppe rein gar nichts zu tun gehabt. Dies habe auch H.\_\_\_\_\_- bestätigt. Der Beschwerdeführer habe gemäss Untersuchungsergebnis keinen Einblick in die Geldflüsse und keine Kenntnisse über den effektiven Geschäftsgang der I.\_\_\_\_\_-Gruppe gehabt. Er habe nicht gewusst, dass die Gruppe kein operatives Geschäft betrieben habe und die Rendite- und Rückzahlungen durch Gelder neuer Investoren erfolgt sei. Dem Beschwerdeführer habe mithin nicht nachgewiesen werden können, dass er seinen Kunden etwas verheimlicht habe.

### E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Ziffer 3 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Mai 2022 aufgehoben und die Kosten der Strafuntersuchung 2A 2021 146 werden auf die Staatskasse genommen.

### E. 1.2

Zur Festsetzung der Entschädigung an den Beschwerdeführer in der Strafuntersuchung 2A 2021 146 wird die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. 2. Die Kosten dieses Verfahrens betragen CHF 800.00 Gebühren CHF 20.00 Auslagen CHF 820.00 Total und

werden auf die Staatskasse genommen. 3. Dem Beschwerdeführer wird für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 1'200.00 (inkl. MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet.

Seite 6/6 4. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach Art. 95 ff. BGG. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheides und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 5. Mitteilung an: - Parteien (an die Staatsanwaltschaft unter Rückgabe der eingereichten Akten) - Gerichtskasse (im Dispositiv) Obergericht des Kantons Zug I. Beschwerdeabteilung lic.iur. St. Scherer lic.iur. J. Lötcher Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

## **E. 2**

Zur Begründung der Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer hielt die Staatsanwaltschaft fest, der Beschwerdeführer habe mehreren Investoren eine Kapitalanlage vermittelt, welche auf unwahren Angaben basiert habe. Er habe dies einzig getan, um für die F.\_\_\_\_\_ AG und sich selbst Provisionen erhältlich zu machen (insgesamt CHF 380'000.00), ohne sich um die effektive Geschäftstätigkeit und den effektiven Ertrag der I.\_\_\_\_\_ -Gruppe zu kümmern. Das Kundenwohl sei ihm offenkundig nicht am Herzen gelegen, ansonsten er seinen Kunden mit Sicherheit von einem derartigen Klumpenrisiko, wie sie es eingegangen seien, dringend abgeraten hätte. Dieses fehlerhafte Verhalten habe sicherlich einen namhaften Beitrag zur Einleitung des Verfahrens geleistet.

## **E. 3**

Nach Art. 426 Abs. 2 StPO können der beschuldigten Person die Verfahrenskosten trotz Einstellung des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Es handelt sich um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für fehlerhaftes

Seite 4/6 Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Dazu gehört auch das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben gemäss Art. 2 ZGB, wobei dieses Gebot nicht als allgemeine Vermögensschutznorm herangezogen werden kann. Der Grundsatz von Treu und Glauben kommt nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen als Haftungsgrundlage im Sinn von Art. 41 Abs. 1 OR zur Anwendung. Ferner genügt das Verletzen bloss moralischer oder ethischer Pflichten für die Auferlegung der Verfahrenskosten nicht. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf

unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_997/2020 vom 18. November 2021 E. 1.2 und 6B\_287/2021 vom 11. November 2021 E. 1.2.1 ff. je mit Hinweisen).

#### **E. 4**

Die Staatsanwaltschaft begründet, wie erwähnt, die Kostenaufgabe zunächst damit, dass der Beschwerdeführer mehreren Investoren Kapitalanlagen vermittelt habe, welche auf unwahren Angaben basiert hätten. Dieser Vorwurf steht aber im Widerspruch zur Begründung der Einstellung des Strafverfahrens. Dort hielt die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer zugute, dass er keine Kenntnisse über den effektiven Geschäftsgang der I. \_\_\_\_\_-Gruppe gehabt und nicht gewusst habe, dass die Gruppe kein operatives Geschäft betrieben habe und die Rendite- und Rückzahlungen durch Gelder neuer Investoren erfolgt seien. Nicht zu überzeugen vermag auch der Vorwurf, der Beschwerdeführer habe seine Vermittlungstätigkeit betrieben, ohne sich um die effektive Geschäftstätigkeit und den effektiven Ertrag der I. \_\_\_\_\_-Gruppe zu kümmern. So hielt die Staatsanwaltschaft zur Begründung der Verfahrenseinstellung fest, A. \_\_\_\_\_ habe dem Beschwerdeführer die für die Kundenberatung erforderlichen Informationen mitgeteilt. Von ihr habe er auch Businesspläne und Unternehmenspräsentationen erhalten, auf deren Wahrheitsgehalt er sich verlassen habe. Wenn somit dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang nicht vorzuwerfen ist, er hätte sich auf die Angaben von A. \_\_\_\_\_ nicht verlassen dürfen, kann ihm auch nicht – zur Begründung der Kostenaufgabe – vorgehalten werden, er habe die Investitionen vermittelt, ohne sich um die effektive Geschäftstätigkeit und den effektiven Ertrag der I. \_\_\_\_\_-Gruppe zu kümmern. Die Kostenaufgabe kann schliesslich auch nicht damit begründet werden, dass dem Beschwerdeführer das Wohl der Kunden offenkundig nicht am Herzen gelegen habe, ansonsten er ihnen mit Sicherheit von einem derartigen Klumpenrisiko dringend abgeraten hätte. Der Beschwerdeführer bestritt in der Einvernahme der Staatsanwaltschaft vom 10. November 2021, dass es sich bei dem von ihm empfohlenen Investitionen in die I. \_\_\_\_\_-

Seite 5/6 Gruppe um ein Klumpenrisiko gehandelt habe. Er verwies auf den "Diversifizierungshintergrund" und führte an, die Beratung sei umfassend gewesen. Zudem sei es am Ende Sache des Kunden gewesen zu bestimmen, wieviel er investiere (Vi act. D 21/1/27 Ziff. 46). Die Staatsanwaltschaft widerlegte diese Darstellung nicht. Somit liegen keine unbestrittenen oder bereits klar nachgewiesenen Umstände vor, die eine Kostenaufgabe ermöglichen würden. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer diesbezüglich eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert haben soll. Solches wird von der Staatsanwaltschaft denn auch nicht dargelegt.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist Ziffer 3 der Einstellungsverfügung, mit welchem dem Beschwerdeführer die Kosten der Strafuntersuchung 2A 2021 146 auferlegt wurden, aufzuheben und die Kosten dieser Untersuchung von CHF 1'508.50 sind auf die Staatskasse zu nehmen. Demgemäss ist der Beschwerdeführer, der im Verfahren 2A 2021 146 rechtlich verbeiständet war, für dieses Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Indes ist es nicht Aufgabe der Beschwerdeabteilung des Obergerichts, als Rechtsmittelinstanz über die Höhe der Entschädigung zu befinden. Vielmehr ist die Sache

zur Festsetzung und Zusprechung der Entschädigung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (vgl. Art. 397 Abs. 2 StPO).

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. Zudem ist der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren angemessen aus der Staatskasse zu entschädigen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.